

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Reitclubs St. Georg e.V.



St.-Michael-Straße 32 · 82319 Starnberg
Telefon (08151) 128 29
e-mail: rcstgeorghanfeld@aol.com
Homepage: www.reitclub-starnberg.de

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für zwischen dem Reitclub St. Georg e.V. und seinen Reitschülern geschlossene Verträge über die Erteilung von Reitunterricht in Theorie und Praxis, einschließlich Ausritte, Reitkurse, Reitlehrgänge, Reitcamps etc.; bei Minderjährigen bedarf es der Anmeldung und Unterschrift durch deren gesetzliche Vertreter.
2. Mit Vertragsschluss werden die AGB von den Reitschülern als verbindlich anerkannt.

§ 2 Vereinsmitgliedschaft

1. Es besteht die Möglichkeit, bis zu vier Probestunden zu nehmen. Vor Antritt der fünften Reitstunde ist der Reitschüler verpflichtet, dem gemeinnützigen Verein Reitclub St. Georg e.V. beizutreten.
2. Die aktuellen Preise für die Mitgliedschaft entnehmen Sie bitte der Beitragsordnung des Vereins. Die Aufnahmegebühr wird zu Beginn der Mitgliedschaft abgebucht. Der Mitgliedschaftsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines Jahres eingezogen und erfolgt per Lastschrifteinzug.
3. Die Mitgliedschaft läuft grundsätzlich unbefristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden und hat separat von einer etwaigen Kündigung des Reitunterrichts zu erfolgen.
4. Als gemeinnütziger Verein verfügt der Reitclub St. Georg e.V. über keine großen finanziellen Mittel, sodass jedes Mitglied verpflichtet ist, Arbeitsdienste für den Verein zu leisten. Die Einteilung dieser Arbeitsdienste erfolgt durch den Vorstand, wobei Urlaub, Krankheit oder andere Hinderungsgründe berücksichtigt werden. Sollte ein Arbeitsdienst grundlos nicht durchgeführt werden, werden die dadurch entstandenen Kosten auf die ursprünglich dafür vorgesehenen Mitglieder umgelegt.
5. Darüber hinaus ist die Vereinssatzung zu beachten. Diese kann am Amtsgericht München als dem für den Reitclub zuständigen Registergericht eingesehen werden.

§ 3 Organisatorisches

Die Anmeldung zu den Reitstunden ist verbindlich und verpflichtet auch bei Nichterscheinen zur Zahlung. Eine Rückerstattung ist nicht möglich, es sei denn der Reitunterricht wird von Seiten des Vereines abgesagt. Der Reitclub St. Georg e.V. ist berechtigt, aus wichtigem Grund – wie bei Verhinderung des Reitlehrers/der Reitlehrerin - wahlweise einen Ersatztermin anzubieten oder die anteiligen Kosten zu erstatten. Ein Anspruch auf einen Ersatztermin besteht nicht. Nicht in Anspruch genommene Leistungen sind nicht übertragbar. Die Teilnahme von Minderjährigen bedarf einer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten.

§ 4 Ausrüstung

Für das Reiten besteht die Pflicht, einen TÜV-geprüften 3-Punkte-Sicherheitshelm, eine Reithose, Reitstiefel oder vergleichbares überknöchelhohes Schuhwerk, eine Gerte, eine Sicherheitsweste für Springstunden sowie Handschuhe zu tragen. Diese hat der Reitschüler selbst mitzubringen. Die Ausrüstung für das Pferd wird gestellt.

§ 5 Reitunterricht

1. Die Teilnahme am Reitunterricht ist nur zu den vorgegebenen bzw. vereinbarten Zeiten möglich. Der Wechsel auf einen anderen Tag bzw. in eine andere Reitstunde ist nur nach Absprache mit dem Vereinsvorstand möglich. An Feiertagen sowie in den Schulferien findet der Reitunterricht grundsätzlich statt.
2. Den Anweisungen des Vereinsvorstands, des Reitlehrers/der Reitlehrerin oder deren Gehilfen ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Der Reitlehrer/die Reitlehrerin bestimmt ausschließlich über das Unterrichtsprogramm und den konkreten Inhalt der einzelnen Lektionen. Ist es wetter- oder pferdebedingt oder aus anderen Gründen nicht möglich, den Reitunterricht in der Praxis durchzuführen, so steht es dem Reitlehrer/der Reitlehrerin frei, stattdessen eine Theoriestunde durchzuführen.
4. Das während des Reitunterrichts zu bereitlebende Pferd wird grundsätzlich von dem Reitlehrer/der Reitlehrerin ausgewählt und in einen Wochenplan auf der Pinnwand im Halleneingangsbereich eingetragen; ein Anspruch auf ein bestimmtes Pferd im Unterricht besteht nicht. Eine Ausnahme hierzu besteht für den Fall, dass ein Privatpferd oder eine Reitbeteiligung für den Reitschüler vorhanden ist.
5. Das Betreten der Pferdeboxen, Koppeln oder Paddocks ist nur in Begleitung oder nach ausdrücklicher Zustimmung des Vereinsvorstands, des Reitlehrers/der Reitlehrerin oder deren Gehilfen erlaubt. Die Anwesenheit auf dem Anwesen bedarf der Erlaubnis des Vereinsvorstands, eines Reitlehrers/einer Reitlehrerin oder deren Gehilfen. Eine Ausnahme hierzu besteht für den Fall, dass ein Privatpferd oder eine Reitbeteiligung für den Reitschüler vorhanden ist.
6. Das Reiten und der Umgang mit dem Pferd erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
7. Der Reitclub St. Georg e.V. übernimmt keine Garantie für das Erreichen der Ausbildungsziele. Die Ausbildung des Reitschülers wird seinen Vorkenntnissen und Fähigkeiten angepasst.

§ 6 Abostunden

Für die in Gruppen stattfindenden Abostunden haben die Reitschüler eine halbe Stunde vor Unterrichtsbeginn im Reitstall zu erscheinen, um die Pferde sorgfältig putzen und satteln zu können. Reitanfänger oder noch ungeübte Reiter werden von dem Reitlehrer/der Reitlehrerin oder deren Gehilfen bei den genannten Tätigkeiten unterstützt.

§ 7 Ponykurs/Longenstunden

Der Ponykurs sowie Longenstunden haben das Putzen und Satteln der Pferde als Unterrichtsinhalt, sodass es genügt, pünktlich zu Beginn der Unterrichtsstunde zu erscheinen.

§ 8 Nach dem Reiten

1. Nach jeder Reitstunde müssen die Gebisse der Pferde ausgewaschen, die Hufe des Pferdes ausgekratzt sowie das Sattel- und Putzzeug kontrolliert und korrekt aufgeräumt werden. Der Putzplatz ist in gekehrtem Zustand zu hinterlassen. Hierfür ist nach dem Reitunterricht ausreichend Zeit einzuplanen.
2. Den Schulpferden dürfen kein Brote, sondern nur Karotten, Äpfel und Pferdeleckerlis gefüttert werden. Ein Füttern der Privatpferde ist grundsätzlich verboten.

§ 9 Haftung

1. Der Reitschüler ist zum Abschluss einer eigenen Unfallversicherung und einer Haftpflichtversicherung verpflichtet.
2. Für Schäden, die durch den Reitschüler oder begleitende Personen bei einer Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Reitclub St. Georg e.V. an Sachgegenständen, Menschen oder Tieren entstehen, haftet der Reitschüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte oder die begleitende Person in vollem Umfang gegenüber dem Verein und/oder dem Geschädigten und stellt diese(n) frei.
3. Der Reitclub St. Georg e.V., dessen Mitarbeiter und Gehilfen haften nur im Rahmen ihrer Betriebs-/Reitlehrerhaftpflichtversicherung und nicht für Schäden, welche dem Reitschüler und/oder begleitenden Personen während des Aufenthalts auf dem Gelände des Reitclubs, dem Umgang mit den Tieren und/oder der Teilnahme an Veranstaltungen der Reitschule entstehen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für eine Haftung aufgrund der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für eine Haftung, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung zurückzuführen ist.
4. Im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens ist die Höhe der Vereinshaftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht einer der vorgenannten Haftungsgründe (vgl. vorstehenden § 9 Nr. 3 S. 2) vorliegt.

§ 10 Sonstige Regelungen

1. Auf der gesamten Anlage besteht absolutes Rauchverbot und ist offenes Feuer verboten.
2. Hunde können auf die Anlage mitgenommen werden, es besteht jedoch ausnahmslos Leinenpflicht.
3. Über die AGB und die Vereinssatzung hinaus sind die Hallenregeln zu beachten.
4. Änderungen der persönlichen Daten sind der Reitschule umgehend mitzuteilen. Die Datenverarbeitung durch den Reitclub St. Georg e.V. erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden und hat separat von einer etwaigen Kündigung der Vereinsmitgliedschaft zu erfolgen.
2. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. Eine außerordentliche Kündigung seitens des Reitclub St. Georg e.V. ist insbesondere dann möglich, wenn das Verhalten des Reitschülers gegen das Tierschutzgesetz verstößt.
3. Kündigt ein Reitschüler aufgrund einer nachweislich (durch Vorlage eines ärztlichen Attests) länger andauernden Erkrankung, die seine Teilnahme am Reitunterricht über mehrere Monate unmöglich macht, so beträgt die Kündigungsfrist 8 Wochen.

§12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt.